

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 32.1 · 63061 Offenbach am Main

Piratenpartei Offenbach  
Goerdelerstraße 112  
63071 Offenbach am Main

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

**Ordnungsamt**  
Ordnungsrechtliche Dienstleistungen

Herr Kubald

Stadthaus, Zimmer 12 09  
Berliner Straße 60  
Telefon +49 (0) 69 80 65 – 27 47  
Telefax +49 (0) 69 80 65 – 23 19  
ordnungsamt@offenbach.de

Datum, unser Zeichen  
11.08. 2021, 32.1. Wahlwerbestände Wilhelmsplatz

## **Wahlwerbestände zur Bundestagswahl auf dem Wilhelmsplatz**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

**der Aufbau der Wahlwerbestände auf dem Wilhelmsplatz ist in der Satzung, Richtlinien über die Werbung und Wahlsichtwerbung der Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, unter Punkt 7 geregelt**

### **7. Wahlwerbestände**

Auf dem Wilhelmsplatz (Zone zwischen "Streichholzkarlche" und Ende Terrassenfläche Markthaus) ist folgende Begrenzung der Wahlwerbestände einzuhalten:

Zulässig ist pro Wahlwerbestand der jeweiligen Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe ein Bistrotisch mit rundem Schirmaufsatz.

Der Wahlwerbestand darf eine maximale Fläche von zwei Quadratmetern nicht übersteigen. Nicht zulässig sind Zelte, Werbebannerflächen, Werbefahnen, Roll-up, Kundenstopper, Dreieckständer, Projektständer, Displays und sonstige Aufbauten.

Ein störungsfreier Zugang zum Wochenmarkt muss jederzeit gewährleistet sein.

### **Zusatz: Ausnahmegenehmigung StVO:**

Gem. § 46 Abs. 1 Ziff. 11 der StVO die Genehmigung, darf der Wilhelmsplatz zum Auf- und Abbau der Wahlwerbestände befahren werden und das Fahrzeug im Bewohnerbezirk - A - geparkt werden. Auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist zu achten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kubald

**Haus- und Paketanschrift:**  
Berliner Straße 60  
63065 Offenbach am Main  
[www.offenbach.de](http://www.offenbach.de)

**Sprechzeiten:**  
Mo., Di., Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Do. 10.00 – 12.00 und 15.00 - 18.00Uhr  
Mittwochs geschlossen  
Bus und Bahn: Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9  
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

**Bankverbindung:**  
Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58  
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF

**„Richtlinien über die Werbung und Wahlsichtwerbung der Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen“**

Zur Erfüllung des Anspruchs der Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf eine angemessene Wahlsichtwerbung kann im Rahmen dieser Richtlinien auf öffentlichen Straßen und Plätzen Wahlsichtwerbung betrieben werden.

Anträge auf Aufstellung oder Anbringung von Wahlsichtwerbung sind an das Ordnungsamt zu richten.

Für die Ankündigung von politischen Veranstaltungen oder parteibezogenen Werbeaktionen auch außerhalb von Wahlkämpfen ist eine gesonderte Genehmigung zum Aufstellen von Plakatständern beim Ordnungsamt einzuholen.

**1. Werbeaktionen außerhalb des Wahlkampfes**

Bei der Antragstellung sind unbedingt Art, Ziel bzw. der Zweck der Veranstaltung/Werbeaktion anzugeben. Die Werbeträger dürfen 21 Tage vor der Veranstaltung oder bei Werbeaktionen für die Dauer von 21 Tagen aufgestellt werden und müssen am 3. Tag nach der Veranstaltung entfernt sein. Nicht entfernte Werbeträger können kostenpflichtig durch das Ordnungsamt sichergestellt werden. Auf allen Werbeträgern sind die Genehmigungsplaketten des Ordnungsamtes deutlich sichtbar anzubringen.

Es darf pro Quartal je Partei, politischer Vereinigung oder Wählergruppe

- a. eine für das gesamte Stadtgebiet erfassende Werbeaktion mit max. 80 Dreieckständern oder Flexiplex-Plakaten in Sandwich-Form  
**und**
- b. pro Stadtteil eine örtlich eingeschränkte Werbeaktion mit max. 30 Dreieckständern oder Flexiplex-Plakaten in Sandwich-Form durchgeführt werden. Für ein und dieselbe Veranstaltung oder Werbeaktion kann jedoch nur in zwei Stadtteilen zeitgleich geworben werden.

**2. Definition der Stadtteile**

Stadtteile im Sinne der Richtlinien sind:

**Offenbach Nord-West**

(Begrenzt im Osten durch die Kaiserstr., im Süden durch die Bahnlinie, im Westen durch die Gemarkungsgrenze, im Norden durch den Main).

**Offenbach Süd-West**

(Begrenzt im Osten durch die Waldstr., im Süden durch Taunusring/Odenwaldring, im Westen durch die Gemarkungsgrenze, im Norden durch die Bahnlinie).

**Offenbach Innenstadt**

(Begrenzt im Norden durch den Main, im Westen durch die Kaiserstr., im Süden durch die Bahnlinie, im Osten durch die Untere Grenzstr.).

**Offenbach Süd-Ost**

(Begrenzt im Norden durch die Bahnlinie, im Westen durch die Waldstr., im Süden durch die Stadtteilgrenzen Tempelsee/Bieber, im Osten durch die S-Bahnstrecke bis zur B448).

**Lauterborn/Rosenhöhe**

(Begrenzt im Norden durch Taunusring/Odenwaldring, im Osten durch die Waldstr., im Süden und Westen jeweils durch die Gemarkungsgrenze).

**Tempelsee**

(Begrenzt im Westen durch die Waldstr., im Norden durch den Donauweg, im Osten durch die Stadtteilgrenze Bieber, im Süden durch die Gemarkungsgrenze).

**Waldheim**

(einschließlich der Mühlheimer Str. sowie den nördlich und südlich abzweigenden Seitenstraßen, begrenzt im Westen durch die Untere Grenzstr.).

**Bieber**

**Rumpenheim**

**Bürgel**

**3. Werbeaktionen und Wahlsichtwerbung innerhalb des Wahlkampfes**

Mit der Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen und Plätzen darf erst frühestens am 42. Tag vor der Wahl begonnen werden. Nur zugelassene Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen dürfen Wahlsichtwerbung und Werbeaktionen durchführen. Eine reglementierte Anzahl der Werbeträger gibt es hierbei nicht.

**4. Auflagen für das Anbringen von Werbeträgern**

Das Aufstellen darf nur auf Werbeträgern mit einer maximalen Größe von DIN A 0 und entweder mittels Dreieckständer oder Flexiplex-Plakaten in Sandwich-Form erfolgen. Ausnahmen sind unter Punkt 6. dieser Richtlinie aufgeführt.

Um eine Gefährdung für Verkehrsteilnehmer und unverhältnismäßige Störungen im Verkehrsbetrieb auszuschließen, ist das Anbringen von Werbeträgern an folgenden Örtlichkeiten/Stellen untersagt:

- a. in Grünanlagen (Grünanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Anlagen, die der Erholung dienen und zum Verweilen ausgelegt sind.)  
Grünanlagen zwischen den Fahrbahnen einer Straße zählen nicht zu den Grünanlagen im Sinne dieser Richtlinie, sofern sie nicht breiter als 20 Meter sind.
- b. an Bäumen
- c. an Masten von stationären Rotlicht- und Geschwindigkeitsmessanlagen
- d. im Kaiserleikreisel
- e. in der Fußgängerzone (VZ 242 StVO)
- f. auf der Berliner Straße einschließlich Carl-Carstens-Platz und Max-Willner-Platz, der Straße Marktplatz sowie auf dem Wilhelmsplatz
- g. vor und hinter Fußgängerüberwegen/Zebrastreifen (VZ 350 StVO)
- h. im Umkreis von 15 Metern von Eingängen zu Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Friedhöfen und Gotteshäusern
- i. Flexiplex-Plakate dürfen weiterhin nicht angebracht werden an Schildermasten, welche mit folgenden Verkehrszeichen (VZ) versehen sind: VZ 101, VZ 102, VZ 131, VZ 133, VZ 101-11/21, VZ 101-51, VZ 136, VZ 205, VZ 206, VZ 274.1, VZ 274.2, VZ 310, VZ 311, VZ 325.1, VZ 325.2 und VZ 350 StVO (siehe hierzu auch Anlage 1 der Richtlinie).

- j. an Masten dürfen entweder ein Dreieckständer, oder maximal zwei Flexiplex-Plakate in Sandwich-Form angebracht werden. Die Aufreihung von mehr als zwei Werbetafeln an einem Mast ist strikt untersagt (Ausnahmen siehe unter Punkt 6. dieser Richtlinie)
- k. der Abstand zwischen Unterkante des unteren Flexiplex-Plakates und dem Erdboden muss über Rad- und Gehwegen mind. 2,40 Meter betragen
- l. an Stellen, in welchen der Abstand zwischen Seitenkante des Werbeträgers und Fahrbahn weniger als 0,30 Metern beträgt

## **5. Sonstige Bestimmungen**

Die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen haben bei der Antragstellung eine für die beantragte Plakataktion verantwortliche Person namentlich zu benennen.

Alle Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sind für die Standsicherheit der aufgestellten Werbeträger, die sturmfest zu verankern sind, sowie für die ordnungsgemäße Anbringung verantwortlich. Bei der Anbringung von Flexiplex-Plakaten ist sicherzustellen, dass eine eventuelle Gefährdung durch scharfe Kanten mittels geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen wird. Auch darf durch das Anbringen der Flexiplex-Plakate keine Beschädigung (z.B. der Verzinkung/Lackierung) an den Masten entstehen. Die Antragsteller bzw. die verantwortliche Person der Plakatierung haben dafür zu sorgen, dass diese Regelung eingehalten wird. Sollte dagegen verstößen werden, behält sich der Magistrat bzw. der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde die Entfernung der Plakate im Rahmen einer Sicherstellung auf Kosten der verantwortlichen Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe vor.

Die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen haften der Stadt für alle ihr aus der Plakatwerbung entstandenen Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; sie haben die Stadt auch von allen aus dem Vorhandensein der Wahlwerbung herrührenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Sämtliche Wahlsichtwerbung ist spätestens 1 Woche nach der Wahl zu entfernen. Bei Nichtbefolgung dieser Anordnung werden die Werbeträger im Rahmen einer Sicherstellung kostenpflichtig entfernt. Eventuelle Beschädigungen (z.B. im Straßengelände, an Masten oder Grünflächen) sind zu beseitigen und der alte Zustand ist wiederherzustellen.

## **6. Besondere Arten von Werbeträgern**

Als besondere Arten von Werbeträgern gelten Großflächenplakate (sog. Wesselmannplakate) und Hängeplakate. Diese beiden Formen der Plakatierung sind nur während eines Wahlkampfes zugelassen.

### Großflächenplakate

Da die zur Verfügung stehende Fläche begrenzt ist, können pro Partei, politischer Vereinigung oder Wählergruppe nur maximal 7 Großflächenplakate genehmigt werden.

### Hängeplakate

Diese Form der Wahlsichtwerbung wird überwiegend an Lichtmasten in großer Höhe angebracht. Entgegen der unter Punkt 4.j genannten Auflage, kann an Masten mit einem Hängeplakat, auch ein Dreieckständer aufgestellt werden. Die Anzahl dieses Werbeträgers ist nicht reglementiert.

Diese Neufassung über die Richtlinie über die Werbung der Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen ersetzt die Fassung dieser Richtlinie vom 12.11.2008.

## **7. Wahlwerbestände**

Auf dem Wilhelmsplatz (Zone zwischen "Streichholzkarlche" und Ende Terrassenfläche Markthaus) ist folgende Begrenzung der Wahlwerbestände einzuhalten:

Zulässig ist pro Wahlwerbestand der jeweiligen Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe ein Bistrotisch mit rundem Schirmaufsatz.

Der Wahlwerbestand darf eine maximale Fläche von zwei Quadratmetern nicht übersteigen.

Nicht zulässig sind Zelte, Werbebannerflächen, Werbefahnen, Roll-up, Kundenstopper, Dreieckständer, Projektständer, Displays und sonstige Aufbauten.

Ein störungsfreier Zugang zum Wochenmarkt muss jederzeit gewährleistet sein.

Offenbach a. M., den 23. APR. 2019



Dr. Schwenke  
Oberbürgermeister